



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Satzung
zur Änderung der
Satzung über das Eignungsverfahren
für den Masterstudiengang
Psychology: Learning Sciences
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 17. Mai 2013

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1
Änderung der Satzung über das Eignungsverfahren
für den Masterstudiengang Psychology: Learning Sciences
an der Ludwig-Maximilians-Universität München

Die Satzung über das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Psychology: Learning Sciences an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 27. Mai 2011 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende neue Nr. 3 eingefügt:

„eine ausgearbeitete Auswertung eines vorgegeben Artikels aus einer wissenschaftlichen Zeitschrift nach Maßgabe eines Auswertungsbogens, der vom Department Psychologie herausgegeben wird;“

b) Die bisherige Nr. 3 wird zu Nr. 4.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„¹Die Auswahlkommission trifft unter den zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber eine Vorauswahl auf Grundlage der Unterlagen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 (erste Stufe des Bewerbungsverfahrens). ²Bewerberinnen und Bewerber, die im Bereich Wissenschaftliche Forschungsmethoden gemäß § 1 Satz 5 30 oder mehr ECTS-Punkte nachweisen können, erhalten 2 Punkte; für 20 bis 29 ECTS-Punkte wird 1 Punkt vergeben und bei weniger als 20 ECTS-Punkten werden 0 Punkte vergeben. ³Wer im Bereich Wissenschaftliche Arbeitstechniken gemäß § 1 Satz 6 20 oder mehr ECTS-Punkte nachweist, erhält 2 Punkte; für 10 bis 19 ECTS-Punkte wird 1 Punkt vergeben und für weniger als 10 ECTS-Punkte werden 0 Punkte vergeben. ⁴Für den Nachweis von 30 oder mehr ECTS-Punkten im Bereich Grundwissen in Learning Sciences werden 2 Punkte vergeben; für 20 bis 29 ECTS-Punkte erhält man 1 Punkt und für weniger als 20 ECTS-Punkte erhält man 0 Punkte. ⁵Der Aufsatz gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission nach den Anforderungen gemäß § 1 Satz 3 bewertet; wenn diese Anforderungen nach beiden Bewertungen erfüllt sind, werden 2 Punkte vergeben, bei unterschiedlichen Bewertungen wird 1 Punkt vergeben, sind die Anforderungen nach beiden Bewertungen nicht erfüllt, werden 0 Punkte vergeben. ⁶Die Auswertung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission nach den Anforderungen des vom Department Psychologie herausgegebenen Auswertungsbogens bewertet; wenn die Anforderungen nach beiden Bewertungen erfüllt sind, werden 2 Punkte vergeben, bei unterschiedlichen Bewertungen wird 1 Punkt vergeben, sind die Anforderungen nach beiden Bewertungen nicht erfüllt, werden 0 Punkte vergeben. ⁷Wenn in einem Abschlusszeugnis gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 eine

Durchschnittsnote von 2,5 oder besser erzielt wurde, wird dafür 1 Punkt vergeben. ⁸Die Punktwerte werden zu einer Gesamtsumme addiert, wobei 12 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ⁹Bewerberinnen und Bewerber, die mindestens 9 Punkte erreicht haben, gelten als geeignet; bei Bewerberinnen und Bewerbern, die weniger als 6 Punkte erreicht haben, kann keine Eignung festgestellt werden. ¹⁰Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber erhalten eine Einladung zu einem Auswahlgespräch gemäß § 5 (zweite Stufe des Eignungsverfahrens).“

b) In Abs. 3 werden die Worte „Satz 8“ durch die Worte „Satz 9“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 16. Mai 2013 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 17. Mai 2013.

München, den 17. Mai 2013

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 21. Mai 2013 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21. Mai 2013 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21. Mai 2013.